

# Antrag



## Den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen planvoll vorantreiben

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde durch restriktive Begrenzungen des Zubaus von Windkraft- und Solaranlagen bis jetzt massiv gedeckelt. Im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist das Ziel formuliert, bis 2030 bundesweit 200 Gigawatt (GW) installierte PV-Leistung zu realisieren, was einem jährlichen Zubau von durchschnittlich 15 GW und damit mehr als einer Verdreifachung des bisherigen jährlichen Zubaus entspricht. Dadurch werden auch Freiflächen-Solaranlagen, die Solarstrom zum Teil zu Gestehungskosten von rund 5 Cent je kWh produzieren können, auf wachsendes Interesse stoßen.

**Der Ortsrat Bruchmühlen möge daher beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt:

**1. Freiflächen außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen zu identifizieren, die sich zur Ausweisung als Sonderbaufläche „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Flächennutzungsplan eignen. Die auszuwählenden Flächen sollen**

- nicht kleiner als 10.000 Quadratmeter sein oder
  - auf einem 200 Meter breiten Streifen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen
- oder
- auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen sowie
  - außerhalb von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Biotopen, flächenhaften Naturdenkmälern, Gewässerrandstreifen und Kompensationsflächen liegen.

Auf Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Freilandphotovoltaikanlagen unzulässig.

**2. Dem Ortsrat die identifizierten Flächen zu 1. zur Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzulegen.**

### **Begründung:**

Nach §37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können Freiflächenphotovoltaikanlagen größer als 750 kW nach dem EEG gefördert werden, wenn sie innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete errichtet werden. Voraussetzung ist ferner, dass das Land von einer entsprechenden Öffnungsklausel nach §37c EEG Gebrauch macht, was die niedersächsische Landesregierung mit Beschluss vom 24.08.2021 vollzogen hat.

Nach §48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können Freiflächenphotovoltaikanlagen kleiner als 750 kW nach dem EEG gefördert werden, wenn sie in einem Abstand von 200 Metern längs zu Bundesautobahnen und Schienenwegen auf Konversionsflächen oder auf zuvor bereits versiegelten Flächen installiert werden.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nach §35 BauGB privilegiert sind, ist es für deren Realisierung erforderlich, entsprechende Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Land Niedersachsen formuliert in seinem Energieszenario (2016) das Ziel, landesweit 65.000 Gigawatt Solarenergieleistung zu installieren, wovon etwa 15.000 Gigawatt in Ermangelung von Dach- und sonstigen bereits überbauten Flächen auf Freiflächen installiert werden müssen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt, wenn auch deutlich eingeschränkt, unter Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich – hier bieten sich vor allem Dauerkulturen und Weidenutzung an. Trotz der zweifellos bestehenden Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Primärproduktion sollte die Möglichkeit der Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen offensiv vorangetrieben werden, zumal deren Energieertrag den Energieertrag pro Hektar von in einer Biogasanlage vergorenen Pflanzen um mehr als das 30-fache übersteigt. Für den Anbau von Pflanzen – allen voran Mais – für Biogasanlagen werden in Niedersachsen immerhin rund 200.000 Hektar in Anspruch genommen. Dessen ungeachtet sollten Flächenkonkurrenzen zur landwirtschaftlichen Nutzung so weit als möglich vermieden werden.